

**EUR 5.000.000.000**

# **ANGEBOTSPROGRAMM**

der

**RAIFFEISENLANDESBANK  
NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG**

## **FÜNFTER NACHTRAG**

gemäß Art. 16 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlamentes und  
gemäß § 6 Abs. 1 Kapitalmarktgesetz („KMG“), jeweils in der geltenden Fassung

zum

### **BASISPROSPEKT**

für das öffentliche Angebot von Schuldverschreibungen  
und für deren Zulassung zum Geregelteten Freiverkehr oder zum Amtlichen  
Handel an der Wiener Börse

vom 23. Mai 2014

Wien, am 27. Oktober 2014

**Raiffeisenlandesbank**  
**Niederösterreich-Wien**



Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Nachtrag gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Nachtrags durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft diesen Nachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 iVm. § 8a Abs. 1 KMG.

### **Fünfter Nachtrag gemäß § 6 Abs. 1 Kapitalmarktgesetz („KMG“)**

Dieses Dokument ist der Fünfte Nachtrag gemäß § 6 Abs. 1 KMG (der „**Fünfte Nachtrag**“) zum Basisprospekt der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG für das öffentliche Angebot von Schuldverschreibungen vom 23. Mai 2014 (der „**Basisprospekt**“).

Dieser Fünfte Nachtrag ergänzt den Basisprospekt und sollte im Zusammenhang mit dem Basisprospekt einschließlich aller Nachträge sowie aller in Form eines Verweises einbezogener Dokumente gelesen werden, welche gemeinsam einen Basisprospekt im Sinne des § 7 KMG bilden. Dieser Fünfte Nachtrag darf nur zusammen mit dem Basisprospekt verteilt werden.

Abkürzungen und Definitionen haben die im Basisprospekt definierte Bedeutung. In diesem Fünften Nachtrag verwendete Seitenzahlen beziehen sich auf den Basisprospekt.

### **Rücktrittsrecht der Anleger gemäß § 6 Abs. 2 KMG**

Jeder wichtige neue Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Wertpapiere beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, falls später, der Eröffnung des Handels an einem Regelmärkten Markt auftreten oder festgestellt werden, müssen gemäß § 6 Abs. 1 KMG in einem Nachtrag (ändernde oder ergänzende Angaben) zum Prospekt genannt werden. Betrifft der Prospekt ein öffentliches Angebot von Wertpapieren, haben Anleger, die sich bereits zu einem Erwerb oder einer Zeichnung der Wertpapiere verpflichtet haben, bevor der Nachtrag veröffentlicht wird, das Recht, ihre Zusage innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Nachtrages zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der neue Umstand oder die Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit gemäß § 6 Abs. 1 KMG vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist (§ 6 Abs. 2 KMG).

### **Für die im Fünften Nachtrag gemachten Angaben verantwortliche Personen**

Für die inhaltliche Richtigkeit aller in diesem Fünften Nachtrag gemachten Angaben ist die RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG, 1020 Wien, Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, verantwortlich.

**I. Änderungen des Abschnittes „ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS / DEFINITIONEN“  
(Seite 6-10)**

Auf Seite 6 wird die Erklärung der Abkürzung „BIRG“ abgeändert, sodass sie nunmehr lautet:

„BIRG	Bankeninterventions- und -restrukturierungsgesetz, BGBl. I Nr. 160/2013, i.d.g.F.  Das BIRG ist am 1. Jänner 2014 in Kraft getreten und setzt unter anderem vorzeitig Teile der Richtlinie für die Sanierung und Abwicklung von Banken in österreichisches Recht um.  Das BIRG soll gemäß dem Ministerialentwurf 57/ME XXV.GP zur BRRD-Umsetzung bis Ende des Jahres aufgehoben und durch das BSAG ersetzt werden.“
-------	---

Auf Seite 6 werden nach der Zeile zum „BIRG“ zwei neue Zeilen eingeschoben:

„BRRD	Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABI 15.5.2014 L 173/190)
BSAG	Bundesgesetz zur Sanierung und Abwicklung von Banken in der Fassung des Ministerialentwurfs 57/ME XXV.GP  Das BSAG ist zentraler Teil des BRRD-Umsetzungspaketes und wird voraussichtlich ab 1. Jänner 2015 in Kraft treten.“

Auf Seite 9 wird die Erklärung zur „Richtlinie für die Sanierung und Abwicklung von Banken (RL für die Sanierung und Abwicklung von Banken – BRRD)“ gestrichen.

## II. Änderungen des Abschnittes „ZUSAMMENFASSUNG DES BASISPROSPEKTS“

### **Änderung in der Rubrik B.4b „Alle bereits bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken“ (Seite 16-17)**

Auf Seite 16 wird der Satz „Auch die Auswirkungen des laufenden Asset Quality Reviews und Stress Tests der künftig zuständigen Aufsichtsbehörde EZB sind ungewiss.“ durch folgende neue Sätze ersetzt:

„Die im Rahmen der umfassenden Prüfung von der EZB durchgeführten Stresstests haben gezeigt, dass bei der Emittentin keine Kapitallücken in Bezug auf die angesetzten Kapitalgrenzen existieren. Die Ergebnisse allfälliger zukünftiger Stresstests bleiben jedoch ungewiss. Weiters sind die Auswirkungen der Aufdeckung von Kapitallücken europäischer Banken im Zuge von Stresstests auf den Kapitalmarkt nicht vorhersehbar.“

### **Änderung in der Rubrik D.2 „Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind“ (Seite 27-30)**

Auf Seite 27 wird der Risikofaktor „Die Prüfung der Forderungsqualität und der Stresstest der Europäischen Zentralbank im Jahr 2014 können negative Auswirkungen für die Emittentin haben und insbesondere zu einem erhöhten Bedarf an Rückstellungen oder zur Verpflichtung der Erhöhung der Eigenmittel führen (Risiko im Zusammenhang mit der Prüfung der Forderungsqualität und dem Stresstest durch die Europäische Zentralbank)“ durch folgenden neuen Risikofaktor ersetzt:

„Durch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde und/oder die Europäische Zentralbank in den nächsten Jahren regelmäßig durchgeführte Stresstests können zur Verpflichtung der Emittentin führen, ihre Eigenmittel zu erhöhen (**Risiko im Zusammenhang mit Stresstests durch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde und/oder die Europäische Zentralbank**)“

### III. Änderungen des Abschnittes „RISIKOFAKTOREN“

#### **Änderung im Kapitel „Risiken in Bezug auf die Emittentin“ (Seite 35-48)**

Auf Seite 38 wird der Risikofaktor „Die Prüfung der Forderungsqualität und der Stresstest der Europäischen Zentralbank im Jahr 2014 können negative Auswirkungen für die Emittentin haben und insbesondere zu einem erhöhten Bedarf an Rückstellungen oder zur Verpflichtung der Erhöhung der Eigenmittel führen (Risiko im Zusammenhang mit der Prüfung der Forderungsqualität und dem Stresstest durch die Europäische Zentralbank)“ durch folgenden neuen Risikofaktor ersetzt:

**„Durch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde und/oder die Europäische Zentralbank in den nächsten Jahren regelmäßig durchgeführte Stresstests können zur Verpflichtung der Emittentin führen, ihre Eigenmittel zu erhöhen (Risiko im Zusammenhang mit Stresstests durch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde und/oder die Europäische Zentralbank)“**

Die Europäische Zentralbank („EZB“) hat im Jahr 2014 eine umfassende Prüfung von 128 großen Europäischen Banken (inklusive der RLB-NÖ Wien) in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde („EBA“) und den nationalen Aufsichtsbehörden durchgeführt, die aus einer aufsichtsrechtlichen Risikoanalyse, einer Qualitätsbewertung der Aktiva (Asset Quality Review; „AQR“) und einem Stresstest bestand (zusammen nachfolgend die „umfassende Prüfung“).

Am 26. Oktober 2014 hat die EZB das Ergebnis der umfassenden Prüfung veröffentlicht. Für die RLB NÖ-Wien haben sich im Zuge des Stresstests im Rahmen der umfassenden Prüfung keine Kapitallücken in Bezug auf die angesetzten Kapitalgrenzen (8 % hartes Kernkapital für das Basisszenario sowie 5,5 % für das Negativszenario) ergeben.

Die EBA hat angekündigt solche Stresstests in regelmäßigen Abständen wiederholen zu wollen. Der Ausgang solcher Stresstests in der Zukunft ist naturgemäß ungewiss, könnte aber je nach Finanzlage der Emittentin zur Verpflichtung der Erhöhung der Eigenmittel führen, was einen erheblich nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien haben kann. Daraus können sich wiederum erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.“

**Änderung im Kapitel „Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen“ (Seite 49-58)**

Auf Seite 54 wird im Risikofaktor „Abwicklungsinstrumente und Befugnisse der Abwicklungsbehörden gemäß der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, einschließlich der Abschreibung oder Umwandlung von Eigenkapital- und Fremdkapitalinstrumenten, können die Rechte von Inhabern der Schuldverschreibungen ernsthaft gefährden und bis zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals und erwarteter Erträge führen (Risiko der Abwicklungsinstrumente nach der BRRD)“ der letzte Satz durch folgenden neuen Absatz ersetzt:

„Die Mitgliedstaaten haben die BRRD bis 31. Dezember 2014 in nationales Recht umzusetzen, mit Ausnahme des Bail-in Instruments, welches bis spätestens 31. Dezember 2015 umzusetzen ist. In Österreich wird die BRRD insbesondere durch das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BSAG) umgesetzt werden, das derzeit erst als Ministerialentwurf vorliegt. Die Geltung des Bail-in-Instruments (dort bezeichnet als „Instrument der Gläubigerbeteiligung“) ist im BSAG-Entwurf bereits ab 1. Jänner 2015, zeitgleich mit dem übrigen Regelwerk vorgesehen.“

#### **IV. Änderung des Abschnittes „ANGABEN ZUR EMITTENTIN“**

##### **Änderung im Kapitel „Trend Informationen“ (Seite 69)**

Der erste Absatz im Unterkapitel „Beeinflussung der Aussichten zumindest im laufenden Geschäftsjahr“ wird durch folgenden neuen ersten Absatz ersetzt:

„Die jüngste weltweite Finanzkrise führte sowohl auf internationaler, europäischer und in Umsetzung der EU-Vorgaben österreichischer nationaler Ebene zu zunehmenden Bestrebungen seitens der Aufsichtsbehörden, neue Beschränkungen für die Finanzbranche einzuführen und bestehende restriktiver zu handhaben. Aufsichtsrechtliche Änderungen oder Initiativen zur Durchsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen könnten die Finanzbranche weiter wesentlich beeinflussen. Neue gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Erfordernisse und eine Änderung des von Marktteilnehmern als angemessen angesehenen Niveaus für Eigenmittel und Liquidität könnten zu weiter steigenden Anforderungen an Eigenmittelausstattung und Liquiditätsplanung führen. Dabei können die Auswirkungen der Richtlinie zur Abwicklung und Sanierung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (BRRD) bzw. ihrer bis zum Jahresende bevorstehenden Umsetzung (in Österreich im Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BSAG)), sowie insbesondere auch die Konsequenzen der Einrichtung von europaweiten und nationalen Bankenabwicklungsfonds noch nicht final beurteilt werden. Die Stresstests, die von der EZB vor Aufnahme ihrer Funktion als Europäischer Bankenaufseher im Rahmen des 2013 beschlossenen einheitlichen Aufsichtsmechanismus (*single supervisory mechanism*, „SSM“) durchgeführt wurden, haben gezeigt, dass bei der Emittentin keine Kapitallücken in Bezug auf die angesetzten Kapitalgrenzen existieren. Die Ergebnisse allfälliger zukünftiger Stresstests bleiben jedoch ungewiss. Weiters sind die Auswirkungen der Aufdeckung von Kapitallücken europäischer Banken im Zuge von Stresstests auf den Kapitalmarkt nicht vorhersehbar. Die Umsetzung der vielfältigen regulatorischen Anforderungen wird die Emittentin auch in den kommenden Jahren belasten. (Siehe dazu den Abschnitt „REGULATORISCHE ÜBERSICHT“)

**V. Änderungen des Abschnittes „EMISSIONSBEDINGUNGEN VARIANTE I  
SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT FIXER VERZINSUNG (MIT EINEM ODER MEHREREN  
FIXEN ZINSSÄTZEN)“ (Seite 82-92)**

Auf Seite 84 wird unter der Überschrift „[Im Fall eines hypothekarischen Deckungsstocks einfügen:“ der Absatz „4) Mündelsicherheit“ durch folgenden neuen Absatz ersetzt:

„4) Mündelsicherheit. Die Schuldverschreibungen sind gemäß § 4a FBSchVG iVm § 217 Z 5 ABGB zur Anlage von Mündelgeld geeignet.“]

Auf Seite 85 wird unter der Überschrift „[Im Fall eines öffentlichen Deckungsstocks einfügen:“ der Absatz „4) Mündelsicherheit“ durch folgenden neuen Absatz ersetzt:

„4) Mündelsicherheit. Die Schuldverschreibungen sind gemäß § 4a FBSchVG iVm § 217 Z 5 ABGB zur Anlage von Mündelgeld geeignet.“]

**VI. Änderungen des Abschnittes „EMISSIONSBEDINGUNGEN VARIANTE II:  
SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT VARIABLER VERZINSUNG ABHÄNGIG VOM EURIBOR  
ODER EUR-SWAP-SÄTZEN (EINSCHLIESSLICH FIX ZU VARIABLER VERZINSUNG)“  
(Seite 93-109)**

Auf Seite 95 wird unter der Überschrift „[Im Fall eines hypothekarischen Deckungsstocks einfügen:“ der Absatz „4) Mündelsicherheit“ durch folgenden neuen Absatz ersetzt:

„4) Mündelsicherheit. Die Schuldverschreibungen sind gemäß § 4a FBSchVG iVm § 217 Z 5 ABGB zur Anlage von Mündelgeld geeignet.“

Auf Seite 96 wird unter der Überschrift „[Im Fall eines öffentlichen Deckungsstocks einfügen:“ der Absatz „4) Mündelsicherheit“ durch folgenden neuen Absatz ersetzt:

„4) Mündelsicherheit. Die Schuldverschreibungen sind gemäß § 4a FBSchVG iVm § 217 Z 5 ABGB zur Anlage von Mündelgeld geeignet. ]“

## VII. Änderungen des Abschnittes „REGULATORISCHE ÜBERSICHT“

### Änderungen im Kapitel „Steigende Kapitalanforderungen“ (Seite 139-142)

Auf den Seiten 140 bis 142 werden die Unterkapitel „EU-weiter Stresstest 2014 der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde“ und „Umfassende Prüfung durch die Europäische Zentralbank“ durch folgendes neues Unterkapitel ersetzt:

#### **„Umfassende Prüfung durch die Europäische Zentralbank und EU-weiter Stresstest 2014 der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde**

Bevor die Europäische Zentralbank („EZB“) am 4. November 2014 ihre Arbeit als einheitliche Bankenaufsicht für die Eurozone im Rahmen des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus („SSM“) aufnimmt, hat sie eine umfassende Prüfung von 128 großen europäischen Banken, darunter auch die Emittentin, durchgeführt. Banken, die als signifikant im Sinne der SSM-Verordnung gelten, und die aus diesem Grund in Kürze der direkten EZB-Aufsicht unterliegen (einschließlich der Emittentin) wurden einer Risikoanalyse, einer Prüfung der Qualität ihrer Aktiva und einem Stresstest unterzogen (zusammen nachfolgend die "umfassende Prüfung“).

Die EZB erachtete diese Prüfung als wichtigen Schritt für die Vorbereitung des einheitlichen Aufsichtsmechanismus und, generell, als bedeutend für größere Transparenz der Bankbilanzen und eine einheitliche Aufsichtspraxis in Europa. Die umfassende Prüfung wurde in Zusammenarbeit mit EBA, dem European Systemic Risk Board („ESRB“) und den nationalen zuständigen Aufsichtsbehörden jener Mitgliedstaaten umgesetzt, die bei dem einheitlichen Aufsichtsmechanismus beteiligt sind, sowie unter Beteiligung unabhängiger Dritter auf sämtlichen Ebenen, inklusive Wirtschaftsprüfer.

Die Beurteilung beruhte auf drei eng zusammenhängenden Säulen: (i) einer aufsichtsrechtlichen Risikoanalyse, um Hauptrisiken wie etwa Liquidität, Fremdkapital und Refinanzierung in quantitativer und qualitativer Hinsicht zu bewerten; (ii) einer Prüfung der Aktiva-Qualität (Asset Quality Review; „AQR“), um die Exponiertheit der Bank durch Überprüfung der Aktiva-Qualität transparenter zu machen, einschließlich der Überprüfung, ob die Bewertung der Aktiva und Sicherheiten sowie der damit verbundenen Rückstellungen adäquat ist; und (iii) einem Stresstest, der die Widerstandsfähigkeit der Bankbilanz für den Fall von Stress-Szenarien prüfen sollte.

Der Stresstest im Rahmen der umfassenden Prüfung war Teil des Mandats der EBA, in Zusammenarbeit mit dem ESRB, der EZB und der Europäischen Kommission für die EU als Ganzes Stresstests für eine Stichprobe von 124 Banken in der EU (einschließlich der Emittentin), die mindestens 50 % des jeweiligen nationalen Bankensektors abdecken, auf der höchsten Konsolidierungsebene nach einheitlichen Methoden, Szenarien und Annahmen durchzuführen (der EU-weite Stresstest 2014). Ziel des Mandats war eine strenge Beurteilung der Widerstandsfähigkeit der Banken in Stressbedingungen und die Versorgung von Aufsichtsbehörden, Marktteilnehmern und Instituten mit konsistenten Daten, welche die Widerstandsfähigkeit verschiedener EU-Banken vergleichbar machen sollen, um das ordnungsgemäße Funktionieren und die Integrität der Finanzmärkte und die Stabilität des Finanzsystems in der EU zu gewährleisten, weiters um Marktentwicklungen zu beobachten und zu bewerten, und um Trends und potenzielle Risiken und Schwachstellen bei der Aufsicht auf Mikroebene zu identifizieren. Die EBA hat angekündigt solche Stresstests auch in Zukunft in regelmäßigen Abständen durchführen zu wollen. Für jene Banken, die nicht von der EBA-Stichprobe aber von der umfassenden Prüfung durch die EZB umfasst waren – die Tochtergesellschaften – wurden Stresstests nach der gleichen Methodik und den gleichen Parametern als Teil der umfassenden Prüfung durch die EZB durchgeführt.

Am 26. Oktober 2014 hat die EZB das Ergebnis der umfassenden Prüfung veröffentlicht. Für die RLB NÖ-Wien haben sich im Zuge des Stresstests im Rahmen der umfassenden Prüfung keine Kapitallücken in Bezug auf die angesetzten Kapitalgrenzen (8 % hartes Kernkapital für das Basisszenario sowie 5,5 % für das Negativszenario) ergeben.“

### **Änderung im Kapitel „Einheitliches Abwicklungsregime“ (Seite 142-145)**

Im Unterkapitel „EU Bankensanierungs- und Abwicklungsrichtlinie“ erfolgen folgende Änderungen:

Auf Seite 142 wird der erste Absatz durch folgenden neuen ersten Absatz ersetzt:

„Am 12. Juni 2014 wurde die „Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates“ (Bankensanierungs- und Abwicklungsrichtlinie; Bank Recovery and Resolution Directive; im Folgenden „BRRD“) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (ABI L 173/190). Zwanzig Tage später ist sie in Kraft getreten. Angesichts der Umsetzungsfrist bis Ende 2014 liegt in Österreich inzwischen ein Umsetzungspaket in Form eines Ministerialentwurfs vor (57/ME XXV. GP), welcher insbesondere die Verabschiedung eines Bundesgesetzes über die Sanierung und Abwicklung von Banken („BSAG“) vorsieht. Daneben sollen das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz (FMABG), die Insolvenzordnung (IO), das Übernahmegesetz (ÜbG) und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 (WAG) geändert und das Bankeninterventions- und –restrukturierungsgesetz (BIRG) aufgehoben werden. Die Begutachtungsfrist für diesen Ministerialentwurf wurde am 6. Oktober 2014 abgeschlossen. Die Verabschiedung des Umsetzungspakets muss noch vor Jahresende erfolgen. Zumal die finale Fassung des BSAG noch nicht vorliegt, beschränken sich die folgenden Darstellungen auf den Inhalt der Richtlinie.“

Auf Seite 145 werden die beiden letzten Absätze durch folgende neue Absätze ersetzt:

„Die Mitgliedsstaaten müssen die BRRD bis 31. Dezember 2014 umsetzen und ab 1. Jänner 2015 anwenden. Das Bail-in Instrument muss erst ab 1. Jänner 2016 angewendet werden, eine frühere Umsetzung ist jedoch ebenfalls möglich und im österreichischen Ministerialentwurf zum Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BSAG) zusammen mit den übrigen Bestimmungen für 1. Jänner 2015 vorgesehen.“

Die BRRD stellt lediglich eine Mindestharmonisierung im Bereich der Abwicklungsinstrumente dar. Mitgliedstaaten können spezifische weitere nationale Instrumente und Befugnisse im Umgang mit ausfallenden Instituten beibehalten, wenn diese zusätzlichen Befugnisse mit den Grundsätzen und Zielen der BRRD übereinstimmen und einer effektiven Gruppenabwicklung nicht im Weg stehen.“

## **FERTIGUNG DURCH DIE EMITTENTIN GEMÄSS KMG**

Die Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG als Emittentin gemäß § 8 Abs. 1 Kapitalmarktgesetz erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Nachtrag genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die Aussage des Nachtrags wahrscheinlich verändern können.

## **RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG**

(als Emittentin)

Mag. Andreas Fleischmann  
Mitglied des Vorstandes

Mag. Michael Rab  
Mitglied des Vorstandes

Wien, 27. Oktober 2014